

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 5. Juni 2013 Seite 1

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 5. Juni 2013 Seite 2

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW S. 672) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 21. November 2012 (AM Nr. 23/2012, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer **§ 12** eingefügt:

§ 12 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach Kunst in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 auf maximal die Durchschnittsnote 1,0 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.
- (2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits in einem Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und den Wechsel in eine andere Schulform, ein anderes Unterrichtsfach, einen anderen Lernbereich, eine andere berufliche Fachrichtung oder sonderpädagogische Fachrichtung beantragt.

2. Der bisherige **§ 12** wird zu **§ 13**.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 29.05.2013 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15.05.2013.

Dortmund, den 5. Juni 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung
in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
der Technischen Universität Dortmund
vom 5. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund vom 10. Juni 2011 (AM Nr. 9/2011, S. 12 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer **§ 13** eingefügt:

§ 13 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach Musik in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 auf maximal die Durchschnittsnote 1,0 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.
- (2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits in einem Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und den Wechsel in eine andere Schulform, ein anderes Unterrichtsfach, einen anderen Lernbereich, eine andere berufliche Fachrichtung oder sonderpädagogische Fachrichtung beantragt.

2. Der bisherige **§ 13** wird zu **§ 14**.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 29.05.2013 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 15.05.2013.

Dortmund, den 5. Juni 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather